



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

49 GE/9.86

Datum: 12. AUG. 1986

Vorbehalt 20.8.86 fe

Dr. Wasserbauer

Ihre Zeichen

IZ-800/15-
III/6/86

Unsere Zeichen

WpA/Mag Et/611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 376

Datum

4.8.1986

Betreff:

Präferenzzollgesetznovelle 1986
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag erhebt gegen die in der vorliegenden Novelle zum Präferenzzollgesetz vorgesehene Aufnahme der Volksrepublik Korea in den Kreis der nach diesem Gesetz begünstigten Länder (per 1.1.1987) keinen Einwand.

Die im gegenständlichen Entwurf vorgesehene Erweiterung der Verordnungsermächtigung dahingehend, daß in Zukunft auch Namens- oder Statusänderungen von Ländern, die bereits dem Kreis der begünstigten Länder (Anlage C) angehören, auf dem Verordnungswege vorgenommen werden können, erscheint dem Österreichischen Arbeiterkammertag sinnvoll. Nach dem derzeit geltenden Präferenzzollgesetz können zwar neue Länder in die Anlage C aufgenommen oder daraus gestrichen werden. Bei einer bloßen Namensänderung oder einer Änderung des völkerrechtlichen Status eines Landes mußte jedoch jedesmal der Gesetzgeber befaßt werden. Der Österreichische Arbeiterkammertag stimmt daher auch dieser Maßnahme zu.

Der Präsident:

H. W. M.



Der Kammeramtsdirektor:

i. V. Spaln